GEMEINDE EVERSWINKEL
Der Bürgermeister

098/2021	
Datum:	21.10.2021

Öffentliche Sitzungsvorlage

Amt: **60**	Az.: **63.20.01-055/2021**	Bearbeitet von: **Norbert Reher**
Antrag der Fa. ABO Wind AG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage		

Finanzauswirkungen:	Nein	☒	Ja	☐	Produkt:		

Beratungsfolge:	**Datum:**	**Abstimmung:**
Ausschuss für Planung, Umwelt- u. Klimaschutz	**04.11.2021**	

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag der Fa. ABO Wind AG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Grundstück Gemarkung Everswinkel, Flur 9, Flurstück 8, wird gem. § 36 Abs. 1 i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erteilt. Aus Sicht der kommunalen Entwicklungsplanung stehen dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegen.

Zur Sicherstellung der Erschließung ist vor Baubeginn eine vertragliche Vereinbarung mit der Gemeinde Everswinkel über die Nutzung der öffentlichen Wege und Flächen zu schließen.

Zur Einhaltung zulässiger Schallimmissionswerte und Rotorschattenwurfzeiten sind geeignete technische Einrichtungen / Abschaltmodule vorzusehen und die Werte im Betrieb zu überwachen.

Die Stellungnahme als Untere Denkmalbehörde gem. § 9 Abs. 1 und 3 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) ergeht durch den Bürgermeister nach erfolgter Benehmensherstellung gem. § 21 Abs. 4 DSchG mit dem Landschaftsverband (LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen).

Sachverhalt:

Die ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, hat beim Kreis Warendorf einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windergieanlage vom Typ GE 5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161,00 m, einem Rotordurchmesser von 158,00 m (Gesamthöhe 240 m) und einer Nennleistung von 5,5 MW eingereicht. Die Anlage soll auf dem Grundstück Gemarkung Everswinkel, Flur 9, Flurstück 8, errichtet werden. Der Standort in der „Großen Heide“ / Müssingen sowie Auszüge aus den umfangreichen Antragsunterlagen ergeben sich aus der **Anlage**. Die vollständigen Antragsunterlagen liegen beim Kreis Warendorf, der Gemeinde Everswinkel und der Stadt Telgte in der Zeit vom 25.10. bis einschließlich 24.11.2021 öffentlich aus. Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter www.kreis-warendorf.de (Bekanntmachungen

– Immissionsschutz) einsehbar.

Die Gemeinde Everswinkel wurde mit Schreiben des Kreises Warendorf vom 13.10.2021 unter Vorlage der Genehmigungsunterlagen aufgefordert,

- zum Vorhaben aus planungsrechtlicher Sicht sowie aus Sicht der kommunalen Entwicklungsplanung Stellung zu nehmen (§ 11 der 9. BimSchV)
- zu prüfen, ob das Vorhaben den von der Gemeinde zu vertretenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht (§ 11 der 9. BimSchV)
- falls erforderlich, über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden (§ 36 BauGB)
- die Entscheidung gem. § 9 Abs. 1 und 3 DSchG NRW als Untere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem Landschaftsverband zu treffen (§ 21 Abs. 4 DSchG NRW).

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.09.2021 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ einzustellen und Einvernehmensentscheidungen in Verfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund einer Rechtmäßigkeitsprüfung gem. § 35 BauGB und § 2 BauGB-AG NRW durchzuführen.

Gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es ….
(Nr. 5) der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass die Erschließung (Bau, Betrieb, Netzanschluss) gesichert werden kann. Soweit gemeindliche Flächen zur verkehrlichen Erschließung und Anlage von Kabeltrassen benötigt werden, ist hierüber vor Baubeginn eine vertragliche Vereinbarung zu schließen.

Aufgrund vorliegender Rechtsprechung des OVG Münster, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, ist der bisherige „alte“ Flächennutzungsplan in der Fassung der 27. Änderung zur Darstellung von Windenergieeignungsbereichen offensichtlich unwirksam. Die dort dargestellten Konzentrationszonen können dem Vorhaben nicht (mehr) entgegengehalten werden. Der geplante Standort liegt innerhalb einer der durch das Planungsbüro Wolters Partner für die Gemeinde Everswinkel erarbeiteten Potenzialfläche.

Gemäß § 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW (in Kraft getreten am 15.07.2021) findet § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (Privilegierung von Windenergieanlagen) nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1.000 Metern (ab Mitte Mastfuß) zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen einhalten. Der Abstand zur beplanten Ortslage Everswinkel beträgt hier ca. 1.700 m, zu Raestrup ca. 2.200 m und Müssingen ca. 2.600 m.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen können daher als erfüllt angesehen werden.

Dem Genehmigungsantrag sind eine Vielzahl von Fachgutachten und Nachweisen beigefügt. Schall- und Schattengutachten gehen dabei von 2 Szenarien aus. In Szenario 1 wird angenommen, dass die westlich der K 19 befindliche Anlage Enercon E 40 nach Ausscheiden aus der EEG-Förderung 2023 außer Betrieb genommen wird. In Szenario 2 werden Schall- und Schattenauswirkungen betrachtet für den Fall, dass diese Anlage weiter betrieben wird.

Während im Szenario 1 die Schallwerte zur Tag- und Nachtzeit eingehalten werden können, errechnet sich im Szenario 2 eine geringfügige Überschreitung am Immissionspunkt Erter 2

(46,1 dB(A), zulässig zur Nachtzeit 45 dB(A)). Für diesen Fall wird ein schallreduzierter Betrieb zur Nachtzeit beantragt.

Das Schattenwurfgutachten untersucht, inwieweit die zulässigen Schattenwurfzeiten von 30 min./Tag bzw. 30 Std./Jahr an den umliegenden Außenbereichswohngebäuden eingehalten werden können. Hierbei wird die astronomisch mögliche Schattenwurfdauer „worst-case“ unterstellt, also ganzjährig wolkenfreier Himmel. Die Berechnungsergebnisse in der Anlage zeigen, dass in beiden Szenarien (Abschalten oder Weiterbetrieb der vorhandenen Anlage westlich der K 19) an mehreren Immissionspunkten die zulässigen Schattenwurfzeiten überschritten werden. Insofern empfiehlt das Gutachten, eine Genehmigung mit der Auflage zu erteilen, eine entsprechende Einrichtung bzw. ein Rotorschattenwurfmodul zur Einhaltung der Orientierungswerte vorzusehen.

Weitere Nachweise und Gutachten (z. B. Gutachten zur „optisch bedrängenden Wirkung“, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Avifaunistische und Fledermausuntersuchungen, Kompensationsmaßnahmen) sind dem Genehmigungsantrag beigefügt. Insgesamt wird dargelegt, dass das Vorhaben nach geltender Rechtslage genehmigungsfähig ist. Bau- und betriebsbedingte Eingriffe werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert (Amphibienschutzmaßnahmen, Abschaltzeiten für Fledermäuse, Anlage einer 5.000 m² großen Ausgleichsfläche ca. 1,8 km süd-östlich der Windenergieanlage, Ersatzgeldzahlung).

Anlage:

Auszug BimSchG-Antrag ABO Wind AG